

## Informationen

### **zur Erteilung einer Approbation als Tierärztin/Tierarzt mit Studienabschluss im Ausland (Drittland)**

Die gewählte männliche Form im folgenden Text gilt für jedes Geschlecht.

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf auf Dauer und uneingeschränkt ausüben möchte, bedarf gemäß § 2 Bundestierärzteordnung (BTÄO) der **Approbation** als Tierarzt.

Das Regierungspräsidium Gießen ist für die Erteilung von Approbationen in **Hessen** zuständig. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung ergibt sich aus dem Wohnsitz oder der Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme als Tierarzt in Hessen.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Tierarzt mit Studienabschluss im Ausland als anerkannter Tierarzt in Deutschland arbeiten kann:

Eine Voraussetzung ist die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung, die durch entsprechende Ausbildungsnachweise der ausstellenden Stelle des Heimatlandes zu dokumentieren ist.

Ausschlaggebend für die Erteilung der Approbation sind der Inhalt des Studiums und der Abschluss. Um das hohe Niveau der deutschen Abschlüsse zu gewährleisten, ist vor Erteilung einer Approbation die Gleichwertigkeit der Ausbildung zu prüfen. Gleichwertig heißt, dass keine wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung vorliegen. Der Ausbildungsstand ist dann als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, die Fächer im Herkunftsland grundsätzlich Bestandteil der Ausbildung sind und sich nicht wesentlich von der tierärztlichen Ausbildung in Deutschland unterscheiden.

Bei Studienabschlüssen außerhalb der EU wird in der Regel keine Gleichwertigkeit festgestellt. Aufgrund wesentlicher Abweichungen der tierärztlichen Ausbildung ist es erforderlich, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch **Eignungs- und Kenntnisstandsprüfungen** in den folgenden Prüfungsfächern gemäß §§ 28 und 29 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) nachgewiesen werden muss:

- Tierzucht (R)\*
- Tierschutz und Ethologie (R)
- Tierernährung (R)
- Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie (R)
- Arznei- und Betäubungsmittelrecht (R)
- Geflügelkrankheiten (K)\*
- Radiologie (R)
- Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie (K)
- Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene (R)
- Fleischhygiene (R)
- Milchkunde (R)
- Reproduktionsmedizin (K)
- Innere Medizin (K)
- Chirurgie und Anästhesiologie (K) und
- Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht (R).

\* (R): rechtsrelevante Fächer

\* (K): klinische Fächer

Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede und muss dem Verfahren, das für das Ablegen der Tierärztlichen Prüfung (Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten, TAppV) gilt, genügen.

Die Gleichwertigkeit der klinischen Fächer „Geflügelkrankheiten“, „Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Innere Medizin“ und „Chirurgie und Anästhesiologie“ kann in den Ländern USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika, Norwegen sowie bei den durch das EAEVE/FVE-Bildungskomitee nach den Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien positiv evaluierten, anerkannten und in die entsprechende Liste aufgenommenen tierärztlichen Bildungsstätten unterstellt werden.

Auf die Prüfungen in den rechtsrelevanten Fächern „Tierzucht“, „Tierschutz und Ethologie“, „Tierernährung“, „Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie“, „Arznei- und Betäubungsmittelrecht“, „Radiologie“, „Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene“, „Fleischhygiene“, „Milchkunde“, „Gerichtliche Veterinärmedizin“ und „Berufs- und Standesrecht“ kann jedoch nicht verzichtet werden.

Die BTÄO fordert, dass der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen muss. Ein entsprechender Nachweis gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist vorzulegen -mindestens Sprachniveau B2. Gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind auch für die Nach- und Kenntnisprüfungen unerlässlich.

Mit dem Antrag sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

1. Lebenslauf
2. Geburtsurkunde, ggfs. Heiratsurkunde (Ablichtung und amtliche Übersetzung)
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit (Ablichtung)
4. Zeugnisse (Semester- und Notenübersicht) über die tierärztliche Ausbildung
5. Diplom über den Abschluss der tierärztlichen Ausbildung, einschließlich der zum Diplom erhaltenen Anlagen (Original in beglaubigter Ablichtung und amtlicher Übersetzung)
6. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart 0) - nicht älter als einen Monat
7. Ärztliche Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist - nicht älter als einen Monat
8. Nachweis über die zur Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Sprachniveau B2)
9. weitere Nachweise über tierärztliche Tätigkeiten nach Abschluss des veterinärmedizinischen Studiums, sofern vorhanden

**Hinweis** für Tierärzte mit Abschlüssen in Drittländern:

Beantragen Sie bitte das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart 0) erst nach Bestehen der Nach- und Kenntnisprüfungen. Das gleiche gilt für die ärztliche Bescheinigung. Beide Dokumente dürfen bei Erteilung der Approbation nicht älter als einen Monat sein.

Das Antragsformular für die Erteilung der Approbation kann auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen heruntergeladen werden.

Für die Erteilung der Approbation ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die notwendigen Zahlungshinweise erhalten Sie mit der Aushändigung bzw. Übersendung der Approbationsurkunde.

Auch eine Ablehnung eines Antrages ist gebührenpflichtig.

(Stand: Dez. 2019)